
36. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Geltungsbereich

Nordöstlich der Ortslage von Jagstzell ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Das Plangebiet „Photovoltaik“ - Gewann Winterberg, Jagstzell ist im FNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich größtenteils um Ackerflächen, die in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II eingestuft sind.

Umweltbelange

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen darf bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplan- und Raumordnungsverfahren gem. § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB eine Beschränkung auf andere oder zusätzlich zu prüfende Umweltbelange erfolgen. Die Überprüfung der Umweltbelange erfolgt im Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik“ - Gewann Winterberg. Laut Umweltbericht sind bei Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen keine der Planung entgegenstehenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Die ökologische Ausgleichswirkung wird, wie die Eingriffsermittlung gem. ÖKVO zeigt, nicht beeinträchtigt, sondern es kommt durch die Umwandlung des Ackers in Fettwiese zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und somit einer Aufwertung. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wurde erstellt. Im Rahmen der Eingriffsermittlung wurden der Bestand und die Planung gegenübergestellt. Durch den Eingriff hervorgerufene Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. ausreichend ausgeglichen. Dies sind:

- Beschränkung des Versiegelungsgrades durch fundamentlose Aufständering der Modultische mittels Rammprofilen sowie Modulaufständering entlang des Geländeverlaufs und dadurch keine Planierungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich,
- Möglichkeit des vollständigen und rückstandsfreien Abbaus der Anlage sowie Wiedernutzbarkeit als Grünland,
- Bereiche, die nicht für die Überbauung vorgesehen sind, sind soweit möglich vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen,
- Wasserdurchlässiger Belag an der Trafostation,
- Versickerung von Niederschlag vor Ort möglich aufgrund punktueller Flächenversiegelung,
- Durchführung von Rodungsarbeiten nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende

- Februar zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen,
- Anlage und Pflege einer Fettwiese und dadurch Schaffung von Lebensräumen ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- Montage des Zaunes mit Bodenabstand zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleinsäuger,
- Durchführung von Bauarbeiten in Brutgebieten von Feldlerchen (Ackerflächen) nur in den Monaten August bis März (außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen), während der anderen Monate nur nach Nachweis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen,
- Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden.

Es sind keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Zur Überprüfung der artenschutzbezogenen Belange wurde ein Gutachten erstellt. Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben eine positive Ökopunktebilanz in Höhe von 205.340 Ökopunkten.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung wurde vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 frühzeitig öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum vom 22.12.2023 bis 09.02.2024 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung statt. Die verbindliche Behördenbeteiligung sowie die verbindliche öffentliche Auslegung wurden vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 durchgeführt.

Während der ersten Beteiligungsrunde gingen insgesamt 15 Stellungnahmen und während der zweiten Beteiligungsrunde 13 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Beide Male gab es keine Stellungnahmen von Privatpersonen.

Dem Hinweis des Regierungspräsidiums auf eine zwingende zweistufige Durchführung des Verfahrens wurde entsprochen und eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Außerdem erfolgte aufgrund der Stellungnahme des RP Stuttgarts hinsichtlich des Zielabweichungsverfahrens eine redaktionelle Änderung an der Begründung zum FNP.

Seitens des Geschäftsbereichs Landwirtschaft wurden Bedenken hinsichtlich des Entzugs guter landwirtschaftlicher Böden, die als Vorbehaltsflur II in der Flurbilanz 2022 eingestuft sind, geäußert. Solche Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen werden. Dies wurde dahingehend abgewogen, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien der Vorzug einzuräumen ist. Außerdem gibt es eine Rückbauverpflichtung, sodass die Flächen nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Eine Existenzgefährdung des Landwirtes ist aufgrund des Entzugs der Fläche ebenfalls nicht gegeben.

Zwei Stellungnahmen des Landratsamts Ostalbkreis sowie des RP Freiburg weisen auf den Waldabstand hin. Muss der Abstand dennoch unterschritten werden, kann eine Ausnahme gewährt werden, da die Planungen keinen Raum für dauerhaften Personenaufenthalt vorsehen und somit keine Personen- und Waldschäden zu erwarten sind. Eine weitere Vereinbarung ggf. zu einer Haftverzichtserklärung ist nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu regeln, sodass dies für das vorliegende Verfahren keine Relevanz besitzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung wurde im Zuge des erforderlichen raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens durchgeführt. Hier wird ausgeführt, dass der schnelle Ausbau von Photovoltaik eine der tragenden Säulen darstellt, ohne die die Energiewende nicht gelingen kann. Die in Betracht kommende Fläche für die Alternativenprüfung ist dabei auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt. Da der gewählte Standort derzeit als einziger Standort über einen Netzanschluss verfügt, wurde dieser ausgewählt. Er weist aufgrund seiner

Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzan-
schlusssituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf. Der Standort ist daher so gewählt, dass der
Strom aus der geplanten PV-Anlage in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Rechenberg eingespeist
werden kann, die über ein betreibereigenes Umspannwerk mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist.

14. August 2024

Stadtplanungsamt
SG-Stadtplanung